

TOP 1:

Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas

Drucksache: 54/16 und zu 54/16

I. Zum Inhalt

Bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, in denen sogenannte Liquids verdampfen, handelt es sich nicht um "Tabakwaren" im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), so dass die für diese geltenden strikten Abgabe- und Konsumverbote nicht greifen. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas wird diese Gesetzeslücke geschlossen und zudem sichergestellt, dass die Abgabeverbote von Tabakwaren und elektronischen Zigaretten sowie elektronischen Shishas auch im Versandhandel gelten. Aufgrund der bestehenden Gesundheitsgefährdungen müssen Kinder und Jugendliche auch vor nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas geschützt werden.

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist bisher nur die Abgabe von Tabakwaren verboten. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit wird das Abgabeverbot ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

Daher werden folgende Maßnahmen im JuSchG ergriffen:

1. Die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren werden auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.
2. Es wird sichergestellt, dass Tabakwaren und elektronische Zigaretten und elektronische Shishas, auch über den Versandhandel, nur an Erwachsene abgegeben werden.

Das Abgabeverbot von Tabakwaren im JArbSchG wird ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung seines federführenden Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach Maßgabe einer Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verabschiedet (vgl. **Bundestags-Drs. 18/7394**).

Durch die Änderung wird die ursprünglich bis zum 31. März 2016 befristete Sonderregelung in § 131b Satz 1 SGB III zur dreijährigen Vollfinanzierung von Altenpflegeumschulungen durch die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Zudem hat der Deutsche Bundestag die Stellungnahme des Bundesrates aus dem ersten Durchgang (vgl. **Bundesrats-Drs. 536/15 (Beschluss)**) aufgegriffen, indem er in einer begleitenden EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert hat, umgehend einen Gesetzentwurf zur Änderung des JuSchG einzubringen. Mit diesem soll unter anderem ein Abgabe- und Konsumverbot von nikotinfreien Erzeugnissen, die durch konventionelle Wasserpfeifen eingeatmet werden, an Kinder und Jugendliche normiert werden (vgl. **zu Bundesrats-Drs. 54/16**).

III. Empfehlungen der Ausschusses Ausschusses für Frauen und Jugend

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.